

Alt, Albrecht, *Kleine Schriften zur Geschichte Israels*. Bd. I. München, C. H. Beck, 1953. XII, 357 S. DM 24.—.

A. Alt, dessen Lebensweg über München, Greifswald, Basel, Halle nach Leipzig geführt hat, gehört zu den bedeutendsten Kennern der Geschichte Palästinas und der benachbarten Länder. Auf Zureden von Kollegen und Freunden hat sich der Historiker unter den Alttestamentlern in seinem 70. Lebensjahre dazu entschlossen, die wichtigsten seiner in Zeitschriften und Sammelausgaben erschienenen Arbeiten zu veröffentlichen. Der erste jetzt vorliegende Band behandelt Stoffe aus dem 2. vorchristlichen Jahrtausend, während die Arbeiten des zweiten Bandes das 1. vorchristliche Jahrtausend betreffen.

„Der Gott der Väter“ wird den „theoi patrooi“ gleichgesetzt, die von den Nachfahren deshalb angerufen werden, weil sie den Vätern geholfen haben (BWANT 1929). Neu ist die Zusammenstellung semitischer und griechischer Inschriften nach dem Alphabet der Gottesbezeichnungen. Diese 78 Seiten umfassende Behandlung fand s. Z. ebensoviel Zustimmung wie Widerspruch. Spätere Veröffentlichungen sind am Schluß der Anmerkungen notiert.

„Die Wallfahrt von Sichem nach Bethel“ charakterisiert die eigentümliche Abwandlung der sichemitischen Tradition von Jos. 24 in Gen. 35 als bedeutsamen Vorgang der israelitischen Kultusgeschichte (Abh. d. Herdergesellschaft u. d. Herder-Instituts zu Riga VI,3/1938).

„Die Landnahme der Israeliten in Palästina“ und „Erwägungen über die Landnahme der Israeliten in Palästina“ wollen zeigen, daß die kriegerischen Aktionen gegen kananäische Städte erst das letzte Stadium der Landnahme waren, nachdem sich die Israeliten in siedlungsfreien Räumen festgesetzt hatten (Reformationsprogramm d. Univ. Leipzig

1925 / Palästinajahrbuch des Deutschen Ev. Instituts für Altertumswissenschaft des Hl. Landes in Jerusalem 35/1939).

„Josue“ mit neuartiger Analyse der cpp. 1 bis 11 des Buches war ein Vortrag, gehalten auf der internationalen Tagung alt. Forscher zu Göttingen 1935 (BZAW/66)1936).

„Das System der Stammesgrenze im Buche Josue“ paßt sachlich in die Verhältnisse zwischen der Landnahme und der Staatenbildung der Israeliten. Der spätere Schriftsteller hat ältere territoriale Ordnungen und Grenzlinien überarbeitet (Sellinfestschrift 1927).

„Emiter und Moabiter“ weist völkische Bewegungen im Moabiterlande für das 13. Jahrhundert nach, während für die früheren Herren (Gen. 14,5 Deut. 2,10 f.) die Stelle von el-balu a zeugt. Sie weist kretische Linear-schrift auf (Palästinajahrbuch 36/1940).

„Ägyptische Tempel in Palästina und die Landnahme der Philister“ zeigt, daß die erste Ansiedlung der Philister mehr in Form einer friedlichen Landzuweisung der Pharaonen erfolgte (ZDPV 67/1944).

„Syrien und Palästina im Onomastikon des Amenope“ wertet die etwa zwei Dutzend Orts-, Landschafts- und Völkerschaftsnamen in der ägyptischen Weisheitsschrift aus (Schweizerische Theol. Umschau 20/130 1950).

„Zur Geschichte von Beth-Sean“ tragen archäologische Funde, Tempelbauten und Nekropolen bei. Es geht um die erste Erwähnung unter Tuthmosis III bis zu dem 1 Sam. 31,10 erzählten Ereignis (Palästinajahrbuch 22/1926).

„Megiddo im Übergang vom kanaanäischen zum israelitischen Zeitalter“ ist ein späteres Gegenstück zu ‚Beth-Sean‘. Bauschicht V wäre das Stadium einer kanaanäischen Neubesiedlung nach langer Verödung, die unter David in israelitische Hände kam (ZAW N. F. 19/1944).

„Meros“ erklärt den Richt. 5,23 ausgesprochenen Fluch über Meros damit, das es ein in den Verband von Manasse aufgenommener kanaanäischer Ort war (ZAW N. F. 17/1941).

„Die Ursprünge des israelitischen Rechts“ haben ihren literarischen Niederschlag im Bundesbuch gefunden. Kasuistisch formuliertes Recht (wenn jemand...) stammt von den Kanaanäern, während apodiktisch formulierte Satzungen (du sollst...) genuin israelitisch sind (Ber. ü. d. Verh. d. Sächs. Ak. d. W. zu Leipzig. Phil.-hist. Kl. 86 Bd. 1 H. 1/1934).

„Das Verbot des Diebstahls im Dekalog“ (unveröffentlicht) bezieht sich auf den Raub eines freien israelitischen Mannes. Damit erklärt sich die Stellung dieses Verbotes im Dekalog (Leben, Ehe /Freiheit/, Ehre).

„Zur Talionsformel“ wird auf lateinische Votivstellen in einem Saturnheiligtum in Algerien verwiesen (Ex. 21,23—25 u. anima pro anima, sanguine pro sanguine, vita pro vita). Es geht um die Ablösung des Menschen durch das Tieropfer (ZAW N. F./1934).

„Gedanken über das Königtum Jahwes“ tauchen nicht erst in Jes. 6 auf. Im mythologischen Stadium bedeutet es die Oberherrschaft Gottes über die Gottessöhne.

Freising

Meinrad Stenzel